

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn“ und hat seinen Sitz in Hollabrunn.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Alberndorf im Pulkautal, Göllersdorf, Grabern, Guntersdorf, Hadres, Hardegg, Haugsdorf, Heldenberg, Hohenwarth-Mühlbach a. M., Hollabrunn, Mailberg, Maissau, Nappersdorf-Kammersdorf, Pernersdorf, Pulkau, Ravelsbach, Retz, Retzbach, Schrottenthal, Seefeld-Kadolz, Sitzendorf an der Schmida, Wullersdorf, Zellerndorf, Ziersdorf.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Vollziehung und die Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft sowie die Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der diesbezüglichen Abgaben und die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechts, die die Entsorgung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben. Dem Gemeindeverband obliegt nicht die Sicherung und die Sanierung von Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes.
- (2) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung (einschließlich der Überprüfung bei den Abgabepflichtigen der Kommunalsteuer für folgende Gemeinden:
Kommunalsteuer: Hadres, Heldenberg, Hohenwarth-Mühlbach a. M., Mailberg, Maissau, Pernersdorf, Ravelsbach und Ziersdorf
- (3) Dem Gemeindeverband obliegt der von den verbandsangehörigen Gemeinden im Anlassfalle per Verordnung erlassene und dem Gemeindeverband übertragene Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge der Liegenschaftseigentümer für folgende Gemeinden: Alberndorf im Pulkautal, Göllersdorf, Guntersdorf, Hadres, Hardegg, Haugsdorf, Heldenberg, Hohenwarth-Mühlbach a. M., Hollabrunn, Mailberg, Maissau, Nappersdorf-Kammersdorf, Pernersdorf, Pulkau, Ravelsbach, Retz, Retzbach, Schrottenthal, Seefeld-Kadolz, Sitzendorf an der Schmida, Wullersdorf, Zellerndorf, Ziersdorf.

- (4) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe für folgende Gemeinden: Alberndorf im Pulkatal, Göllersdorf, Grabern, Guntersdorf, Hadres, Hardegg, Haugsdorf, Heldenberg, Hohenwarth-Mühlbach a. M., Hollabrunn, Mailberg, Maissau, Nappersdorf-Kammersdorf, Pernersdorf, Pulkau, Ravelsbach, Retz, Retzbach, Schrattenthal, Seefeld-Kadolz, Sitzendorf an der Schmida, Wullersdorf, Zellerndorf, Ziersdorf.
- (5) Dem Gemeindeverband obliegen weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden: Hohenwarth-Mühlbach a. M.
- (6) Dem Gemeindeverband obliegen weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden: Hohenwarth-Mühlbach a. M.
- (7) Dem Gemeindeverband obliegen weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden: Hohenwarth-Mühlbach a. M.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (37 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeverordnung 1973, LGBl. 1000, in der geltenden Fassung, soweit im Abs. (1) nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz);
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz);
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss;
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß §7 Abs. (2) NÖ Gemeindeverbandsgesetz;
6. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§12).

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. (3) Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzender, dem Verbandsobmannstellvertreter und 6 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandangehörigen Gemeinde anzugehören.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(4) Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzung gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst 6 (sechs) Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. (4) NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörigen Angelegenheiten;
2. Erlassung von Verordnungen;

3. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse;
 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen;
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter;
 6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10% der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres;
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz;
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß §21 Abs. (1) NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen. Ihre Funktion endet unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. (3) Z. 3 mit der Niederlegung oder dem Verlust des Amtes als Bürgermeister oder Gemeinderat.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10% der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden und
 2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes die nicht gemäß §5 Abs. (3) der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. (5) dem Vorstand obliegen.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes von seinem an Jahren ältestes Mitglied einberufen.

§ 8 Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Amtsleiter und den übrigen Bediensteten.

- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 Geschäftsführer/in

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des §15 zu bestellen; sie/er führt die Bezeichnung „Geschäftsführerin des Gemeindeverbandes“ oder „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes“

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung zu bestellen sind. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Zur Beratung können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden.
- (2) Die Ausschüsse haben in jenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, über Aufforderung des Vorstandes, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Empfehlungen abzugeben.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung für den Obmann, dessen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder können von der Versammlung beschlossen werden.

§ 13 Kostenersatz

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes aus der Besorgung der Aufgaben nach § 3 Abs. (1) (Abfallwirtschaft) sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von

den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. (1) NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des Gemeindeverbandes aus der Vollziehung der Aufgaben des § 3 Abs. (1)) (Abfallwirtschaft) auf die im § 2 der Satzung genannten Gemeinden hat im Verhältnis des aus der Einzelgemeinde abgeführten Abfall (nach Gewicht) zum gesamten abgeführten Abfall (nach Gewicht) des Verbandes zu erfolgen.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Besorgung der Aufgaben nach § 3 Abs. (2), (5), (6) und (7) (Abgabeneinhebung) wird vom Gemeindeverband von den im § 3 Abs. (2), (5), (6) und (7) jeweils genannten Gemeinden einschließlich einer von der Verbandsversammlung im Voranschlag festgesetzten Rücklage (Ersatzbeschaffung f. Ausstattung, Abfertigung etc.) sind von den genannten Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindeverband hereingebrachten Steueraufkommens jeder Gemeinde zum Steueraufkommen aller genannten Gemeinden (Summe der vorgeannten Gemeindesteueraufkommen) zu tragen.
- (4) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen der Abs. (1), (2), und (3) zu ermitteln.
- (5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- (6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand binnen 3 Monaten nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. (6) nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistungen zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. (4) NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 14

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Bei der Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft (§ 3 Abs. (1)) findet eine Verrechnung gegenüber den Gemeinden nicht statt. Der Personal- und Sachaufwand, der durch die Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft entstehen, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen.
- (2) Für die Abgabeneinhebung haben die im § 3 Abs. (5), (6) und (7) genannten Gemeinden, falls vereinbart, alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das nachfolgende Kalenderjahr von den im § 3 Abs. (5), (6) und (7) genannten eingehenden Abgaben in einem Hundertsatz beschlossen. Die Vorauszahlungen werden von den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabebeträgen einbehalten.

- (3) Der Berechnungen der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (4) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs. (2) mit den gemäß § 13 Abs. (4) ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die Gemeinden nach Maßgabe des § 13 Abs. (4) zu ersetzen.

§ 15 Bedienstete

- (1) Der Gemeindeverband beschäftigt nur Vertragsbedienstete, auf welche die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in den jeweils geltenden Fassungen sinngemäß Anwendung finden. Diese Dienstverhältnisse enden jeweils abgesehen vom Fall eines Betriebsüberganges, mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- (2) Soweit die im Abs. (1) angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In den Sonderverträgen ist jedenfalls vorzusehen, dass abgesehen vom Fall eines Betriebsüberganges, mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

§ 16 Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- oder Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- und Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.
- (3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 17 Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe ihrer Beitragsleistungen.

§ 18 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 16 Abs. (2) sinngemäß.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 und sofern nicht Abs. (2) anzuwenden ist.

§ 19 Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörige Gemeinden es verlangen.